



GVNB-Wettspielordnung / Ligastatut 2018

Die GVN B-Wettspielordnung/Ligastatut ist das grundlegende Regelwerk für **Mannschaftswettspiele**, die der Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e. V. (GVNB) ausrichtet. In ihr finden sich dementsprechend Grundsatzbestimmungen zu den verschiedenen GVN B-Wettspielen. Das Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine erste Orientierung.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Geltungsbereich / Spielklassen	3
3. Spielsaison.....	3
4. Teilnahmeberechtigung der GVN B-Mitglieder	3
5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften bzw. Spieler	3
6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder/Spieler, Heimatclubwechsel.....	4
7. Mannschaftsgröße / Altersklassen / Kapitän.....	5
8. Gruppen-, Ligeneinteilung	6
9. Mannschaftsmeisterschaften / Auf-/Abstieg / Qualifikationen	7
10. Ausscheiden / Ausschluss / Teilnahme- und Aufstiegsverzicht / Disqualifikation / Nachfolgeregelung / Platzierungen	8
11. Nichtaustragung / Nichtbeendigung eines Spieltags / Nichtantreten.....	9
12. Dopingverbot	10
13. Entscheidungen / Anträge / Einspruchsfristen	10
14. Austragungsorte / Platzpflege / Hausrecht	10
15. Spieltermine und -orte / Spielleitung.....	11
16. Unsportliches Verhalten	11
17. Ligarangliste / GVN B-Teamranglisten / Gruppenliga-Gesamtranglisten.....	12
18. Werbung (DGV-Amateurstatut beachten).....	12
19. Auffangzuständigkeit	13

1. Allgemeines

1.1 DGV: Die im Rahmen des Mannschaftswettbewerbstriebungs des DGV-Wettbewerbstriebungs geschaffenen:

- 1. und 2. Bundesligen der Damen, Herren und AK 50
- Regionalligen, Oberligen und Landesligen der Damen und Herren
- Bundesfinals der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Altersklassen 30, Damen und Herren und AK 65 Herren und der Mädchen und der Jungen sind Einrichtungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV).

1.1.a DGV/GVNB: Die:

- Regionalligen, Oberligen und Landesligen der AK 50
- Qualifikationsspiele zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften AK 30 Damen und Herren, AK 65 Herren und AK 14 / AK 16 / AK 18 der Mädchen und Jungen sind gemeinsame Einrichtungen des DGV und des Golf-Verbandes Niedersachsen-Bremen e. V. (GVNB).

1.1.b GVNB: Die im Rahmen des GVNB-Wettbewerbstriebungs geschaffenen Mannschaftswettspiele:

Mannschaften:

- Rydercup
 - Landesmannschaftsmeisterschaften Mädchen und Jungen AK 14/AK 16/AK 18
 - Jugend trainiert für Olympia (JtFO) Landesentscheid
 - Junior League
 - Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppen 1 bis 8
 - Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren Gruppen 1 bis 4
 - Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Damen Gruppen 1 bis 3
 - DGL-Damen LGV-Gruppenliga
 - DGL-Herren LGV-Gruppenliga
 - Verbandswettspiele
 - Herren Liga Niedersachsen-Bremen AK 50 / AK 65
- sind Einrichtungen des Golf-Verbandes Niedersachsen-Bremen e. V. (GVNB).

1.2 DGV: Die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftswettspielen unter Ziffer 1.1. und 1.1.a angegeben Beteiligten (DGV-Mitglieder, Mannschaften, Spieler) ergeben sich aus der DGV-Satzung, den DGV-Verbandsordnungen, den DGV-Wettspielausschreibungen, den DGV-Wettbewerbstriebungsbedingungen, dem DGV-Ligastatut.

1.2.1 GVNB: Die Rechte und Pflichten aller an Mannschafts- bzw. Einzelwettspielen unter Ziffer 1.1.b angegeben Beteiligten (GVNB-Mitglieder, Mannschaften, Spieler) ergeben sich aus der GVNB-Satzung, den DGV-Verbandsordnungen, den GVNB-Wettspielausschreibungen, den GVNB-Wettbewerbstriebungsbedingungen sowie dieser GVNB-Wettbewerbstriebungsordnung/Ligastatut.

Die Wettspielausschreibungen regeln ergänzend Einzelheiten der sportliche Abwicklung, die Spielformen, insbesondere den Spielmodus, die Aufstellung der Mannschaften, sowie die Ermittlung der Ergebnisse und die Vergabe der für die Rangfolge der Mannschaften (Platzierung) maßgebenden Punkte sowie ein Verfahren bei Gleichstand. DGV-Wettspielausschreibungen erstellt der DGV-Vorstand, GVNB-Wettspielausschreibungen der GVNB-Sportausschuss. Ihnen obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Wettspielausschreibung allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall.

1.3 Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschließlich Amateurstatut) des DGV. Die Wettspiele werden nach dem EGA-Vorgabensystem ausgerichtet.

1.4 Zur Vereinfachung wird in dieser GVNB-Wettbewerbstriebungsordnung/Ligastatut die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen verwendet.

2. Geltungsbereich / Spielklassen

2.1 Die GVNB-Wettspielordnung/Ligastatut gilt für folgende Mannschaftswettspiele:

- Rydercup
- Landesmannschaftsmeisterschaften Mädchen und Jungen AK 14 /AK 16/AK 18
- Jugend trainiert für Olympia (JtFO) Landesentscheid
- Junior League
- Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppen 1 bis 8
- Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren Gruppen 1 bis 4
- Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Damen Gruppen 1 bis 3
- DGL-Damen LGV-Gruppenliga
- DGL-Herren LGV-Gruppenliga
- Verbandswettspiele
- Herren Liga Niedersachsen-Bremen AK 50 / AK 65
- Herren Liga Niedersachsen-Bremen AK 70 (ab 2019)

2.2 Das gilt darüber hinaus für den Aufstieg aus den und den Abstieg in die Regionen-Gruppenligen. Die Aufsteiger für die Spiele des Folgejahres müssen bis zum 15.09. des aktuellen Jahres vom LGV/Region dem DGV gemeldet werden. Die Aufsteiger in die Deutsche Golf Liga sind hiervon abweichend spätestens am 30.09. zu melden.

3. Spielsaison

3.1 Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Spiel in einer Liga/Gruppe oder Qualifikationsgruppe und endet, wenn sämtliche weiteren Mannschaftsmeisterschaftswettspiele – sowie etwaige auf Grund von Entscheidungen der Spielleitungen bzw. des GVNB oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführende Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen wurden.

4. Teilnahmeberechtigung

4.1 Zur Teilnahme an den Mannschaftswettspielen sind GVNB-Verbandsmitglieder(und solche mit denen eine Vereinbarung getroffen wurde) mit Spielbetrieb zugelassen, die den von ihnen genutzten Golfplatz für Verbandswettspiele gemäß Ziffer 14. GVNB-Wettspielordnung und Ziffer 9 Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV zur Verfügung stellen. DGV-Mitglieder die an der Deutschen Golf Liga (inkl. Gruppenligen) und Herren Liga Niedersachsen Bremen teilnehmen, sind verpflichtet, für jede ihrer Mannschaften einen Spieltag der Spielsaison auf der von ihnen genutzten Golfanlage auszurichten (Heimspieltag). Im Ausnahmefall kann der GVNB die Ausrichtung dieses Spieltages auf einer fremden Golfanlage zulassen.

4.2 Stellt das Mitglied die eigene Anlage entgegen Absatz 1 nicht zur Verfügung oder lehnt es die Zurverfügungstellung nach Aufforderung durch den GVNB ab, ist der GVNB berechtigt, das Wettspiel auf einer anderen Anlage auszutragen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Ablehnung steht es gleich, wenn das Mitglied nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung durch den GVNB ausdrücklich erklärt, die Anlage zur Verfügung zu stellen.

4.3 Die Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e. V. ist nicht zur Teilnahme an den Mannschaftswettspielen berechtigt.

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften bzw. Spieler

5.1 Für jedes DGV-Verbandsmitglied ist in jeder Kategorie bzw. Altersklasse der verschiedenen Mannschaftsmeisterschaften jeweils nur eine Mannschaft zugelassen.

Ausnahme:

Eine zweite Mannschaft ist innerhalb der GVNB-Gruppenliga spielberechtigt, wenn die erste Mannschaft mindestens in der Landesliga der Herren, bzw. Oberliga der Damen in der DGL spielt.

5.2 Mannschaft: Jedes Verbandsmitglied ist bei Meldung einer Mannschaft verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu hinterlegen.

Die Einzugsermächtigung muss direkt bei der Meldung der Mannschaft hinterlegt werden. Eine Meldung ohne Einzugsermächtigung wird vom System nicht angenommen. Im Anschluss erhalten Sie direkt eine Meldebestätigung per E-Mail.

In einem Gruppensystem, wie z. B. bei den Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppe 1-7 oder den Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren Gruppe 1-3 und Damen Gruppe 1+2, entfällt bei einer Abmeldung vor dem 01.10. für das Folgejahr die Pflicht zur Zahlung der Meldegebühr.

Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht das Teilnahmerecht erst nach Zahlung der Meldegebühr. Diese wird per Lastschrift jeweils zum Ende des 1. Quartals eines Jahres vom GVNB für alle gemeldeten Mannschaften eingezogen. Mehr Informationen zu Nennelder/Meldegebühren siehe GVNB-Wettspielbedingungen Ziffern B. 6. und 7.

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder/Spieler, Heimatclubwechsel

6.1 Ein Spieler muss die Amateureigenschaft (i. S. d. DGV-Amateurstatuts) besitzen und kann nur für die Mannschaften des Verbandsmitglieds spielen, das seit dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres ohne Unterbrechung die Vorgabe des Spielers, als Heimatclub im Sinne des EGA-Vorgabensystems, allein führt. Ein Wechsel des Vorgaben führenden Mitgliedes ist bis zum 31.12. des Vorjahres zu erklären. Auf Aufforderung ist durch den Spieler der Nachweis des Wechsels zu führen.

Mädchen und Jungen, die vor Beginn der Spielsaison keinem DGV-Verbandsmitglied angehört haben, sind an Jugendwettspielen auch teilnahmeberechtigt, wenn sie erst im Laufe einer Spielsaison die Vorgabe von einem DGV-Verbandsmitglied geführt bekommen.

Bei den Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppe 1-8 und Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren Gruppe 1 bis 4 und Damen 1 bis 3 ist je Mannschaft ein Professional/Proette teilnahmeberechtigt, die spätestens seit dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres Mitglied des teilnehmenden GVNB-Mitglieds ist.

Ein Pro/Proette kann nur für ein Mitglied spielberechtigt sein. Je Team ist nur 1 Pro, in der jeweiligen Altersklasse startberechtigt. Spielberechtigt sind Pros jeden Status (Azubi, Assistent, Teaching oder Playing Pro) die Mitglied in der PGA of Germany sind. Der Nachweis der Mitgliedschaft bei der PGA of Germany muss auf Verlangen erbracht werden.

Ein Professional/Proette darf für die Teilnahme am Mannschaftswettspielbetrieb keine über einen Auslagensatz hinausgehende Vergütung gezahlt oder ein vergleichbarer Vorteil gewährt werden.

6.2 Spieler, die zur Teilnahme an GVNB-Wettspielen berechtigt sind, können in einer Spielsaison an allen Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzungen sie erfüllen.

6.3 Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind unter den gleichen Voraussetzungen zur Teilnahme berechtigt wie Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit.

6.4 Die Strafen für Verstöße gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung von Mannschaftsmitgliedern, sind in den GVNB-Wettspielbedingungen benannt.

7. Mannschaftsgröße / Altersklassen / Kapitän

7.1 Mannschaften: Es gelten folgende Mannschaftsgrößen bzw. Altersklassen:

Landesmannschaftsmeisterschaften Mädchen AK 14

mindestens 4 Spielerinnen - maximal 5 Spielerinnen (1 Ersatzspielerin).
Spielerinnen der Jahrgänge 2004 und jünger .

Landesmannschaftsmeisterschaften Mädchen AK 16

mindestens 4 Spielerinnen - maximal 5 Spielerinnen (1 Ersatzspielerin).
Spielerinnen der Jahrgänge 2002 und jünger.

Landesmannschaftsmeisterschaften Mädchen AK 18

mindestens 4 Spielerinnen - maximal 5 Spielerinnen (1 Ersatzspielerin).
Spielerinnen der Jahrgänge 2000 und jünger.

Landesmannschaftsmeisterschaften Jungen AK 14

mindestens 5 Spieler - maximal 7 Spieler (1 Ersatzspieler).
Spieler der Jahrgänge 2004 und jünger.

Landesmannschaftsmeisterschaften Jungen AK 16

mindestens 5 Spieler - maximal 7 Spieler (1 Ersatzspieler).
Spieler der Jahrgänge 2002 und jünger

Landesmannschaftsmeisterschaften Jungen AK 18

mindestens 5 Spieler - maximal 7 Spieler (1 Ersatzspieler).
Spieler der Jahrgänge 2000 und jünger

Jugend trainiert für Olympia (Landesentscheid WK II/WK IV)

Mädchen/Jungen: mindestens 4 Spieler/-innen - maximal 5 Spieler/-innen (1 Ersatzspieler/-in) derselben Schule.

Junior League gemischt bis AK 18

Mädchen/Jungen: mindestens 5 Spieler/-innen - maximal 8 Spieler/-innen (2 Ersatzspieler/-in)

Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppen 1 bis 8

- mindestens 8 Spieler - maximal 12 Spieler (4 Ersatzspieler) in den Gruppen 1 bis 4.
- mindestens 6 Spieler - maximal 9 Spieler (3 Ersatzspieler) in den Gruppen 5 bis 7.
- mindestens 5 Spieler - maximal 7 Spieler (1 Ersatzspieler) in Gruppe 8.

Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren Gruppe 1 bis 4

Mindestens 5 Spieler - maximal 7 Spieler (1 Ersatzspieler) in allen Gruppen (1 bis 4).
Spieler/innen der Jahrgänge 1968 und älter.

Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Damen Gruppe 1 bis 3

Mindestens 3 Spielerinnen - maximal 5 Spielerinnen (1 Ersatzspielerinnen) in allen Gruppen (1 bis 3).
Spielerinnen der Jahrgänge 1968 und älter.

DGL Damen LGV-Gruppenliga

Mindestens 5 Spielerinnen - maximal 9 Spielerinnen (3 Ersatzspielerinnen). Nur Damen ohne Altersbeschränkung.

DGL Herren LGV-Gruppenliga

Mindestens 7 Spieler - maximal 11 Spieler (3 Ersatzspieler). Nur Herren ohne Altersbeschränkung.

Verbandswettspiele

Mindestens 4 Spieler/-innen - maximal 5 Spieler/-innen (28 Jahre oder älter - 1 Ersatzspieler), wovon zwei Mitglied in einem Vorstand oder Ausschuss sind.

Herren Liga Niedersachsen Bremen AK 50 / AK 65

Herren: mindestens 6 Spieler

Spieler der AK 50: Jahrgang 1968 und älter

Spieler der AK 65: Jahrgang 1953 und älter

7.2 Kapitän: Jedes Mitglied benennt am Vortag jedes Wettspieltages der örtlichen Spielleitung einen Kapitän für seine Mannschaft.

8. Gruppen-, Ligeneinteilung

8.1 Landesmannschaftsmeisterschaften Mädchen AK 14 / AK 16 / AK 18

Gruppeneinteilung gemäß Meldeaufkommen.

8.2 Landesmannschaftsmeisterschaften Jungen AK 14 / AK 16 / AK 18

Gruppeneinteilung gemäß Meldeaufkommen.

8.3 Jugend trainiert für Olympia (Landesentscheid)

Getrennte Gruppeneinteilung gemäß Meldeaufkommen. Bezirksfinale finden bei ausreichendem Meldeaufkommen statt.

8.4 Junior League gemischt bis AK 18

Die Liga besteht aus der Liga GVNB 2 mit 2 Gruppen und je 3 Mannschaften und der Liga GVNB 3 mit 3 Gruppen und je 4 Mannschaften. Die Ligaeinteilung wurde aus dem abgefragten durchschnittlichen HCP ermittelt.

8.5 Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppe 1 bis 8

Das Wettbewerb besteht aus 7 Gruppen mit je 8 Mannschaften, die sich gemäß der Vorjahresplatzierungen ergeben haben. In Gruppe 8 spielen die Absteiger aus Gruppe 7, sowie alle weiteren gemeldeten Mannschaften.

8.6 Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren Gruppe 1 bis 4

Besteht aus 3 Gruppen mit je 12 DGV-Verbandsmitgliedern, die sich gemäß der Vorjahresplatzierungen ergeben haben. In Gruppe 4 spielen die Absteiger aus Gruppe 3, sowie alle weiteren gemeldeten Mannschaften.

8.7 Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Damen Gruppe 1, 2 Nord und 2 Süd

Besteht aus 1 Gruppe mit 12 DGV-Verbandsmitgliedern die sich gemäß der Vorjahresplatzierungen der DMM AK 50 ergeben haben. Die Gruppen 2 Nord und 2 Süd wurden regional aus den verbleibenden Mannschaften und den Neumeldungen gebildet.

8.8 DGL-Damen LGV-Gruppenliga

Besteht aus allen GVNB-Verbandsmitgliedern, die an der Deutschen Golf Liga Damen teilnehmen und nicht in einer höheren Liga (1. Bundesliga bis Oberliga) spielen. Alle GVNB-Verbandsmitglieder werden in Gruppen zu je 5 bis 6 Mannschaften aufgeteilt. Über alle Gruppen wird eine Gruppenliga Damen Gesamtrangliste geführt, aus der die 4 Aufsteiger in die DGL-Damen Oberliga ermittelt werden.

8.9 DGL-Herren LGV-Gruppenliga

Besteht aus allen GVNB-Verbandsmitgliedern, die an der Deutschen Golf Liga Herren teilnehmen und nicht in

einer höheren Liga (1. Bundesliga bis Landesliga) spielen. Alle GVNB-Verbandsmitglieder werden in Gruppen zu je 5 bis 6 Mannschaften aufgeteilt. Über alle Gruppen wird eine Gruppenliga Herren Gesamttrangliste geführt, aus der die 6 Aufsteiger in die DGL-Herren Landesliga ermittelt werden.

8.10 Einteilungsverfahren für die folgende Saison

Die Gruppeneinteilungen nimmt der GVNB vor.

8.11 Herren-Liga Niedersachsen-Bremen AK 50 / AK 65

Gruppeneinteilung gemäß Meldeaufkommen durch die vom GVNB ernannte Ligaleitung.

9. Mannschaftsmeisterschaften / Auf-/Abstieg / Qualifikationen

9.1 Die Einstufung der Mannschaften für die Spielsaison erfolgt auf Grundlage der GVNB-Wettspielordnung und der Wettspielergebnisse des jeweiligen Vorjahres.

9.2. Landesmannschaftsmeisterschaften Jungen AK 14/AK 16/AK 18 mit getrennter Wertung. Das jeweils erstplatzierte DGV-Verbandsmitglied gewinnt den Titel „Jungenmannschaftsmeister“ der jeweiligen AK 14/16/18. Die jeweils erst- und zweitplatzierten GVNB-Verbandsmitglieder der AK 14/16/18 qualifizieren sich für das Bundesfinale.

9.3 Landesmannschaftsmeisterschaften Mädchen AK 14/AK 16/AK 18 mit getrennter Wertung. Das jeweils erstplatzierte DGV-Verbandsmitglied erlangt den Titel „Mädchenmannschaftsmeister“ der jeweiligen AK 14/16/18. Die jeweils erst- und zweitplatzierten Verbandsmitglieder der AK 14/16/18 qualifizieren sich für das Bundesfinale.

9.4 Junior League gemischt. Die erstplatzierte Mannschaft des Finales der 2 Liga erlangt den Titel „GVNB Junior League Landesmannschaftsmeister“. Aus der Gruppe 2.1 und 2.2 steigt jeweils die beste erstplatzierte Mannschaft in die Liga GVNB 1 auf. Die weiteren beiden Aufsteiger ermitteln sich im Finale. Sollte einer der beiden Erstplatzierten Mannschaften im Finale bereits durch die Gruppe als Aufsteiger vermerkt sein, so rückt automatisch der nächstplatzierte innerhalb des Finales nach. Am Ende steigen aus Gruppe 2.1 und 2.2 insgesamt vier Mannschaften auf. Aus GVNB 3 steigen sechs Mannschaften (jeweils zwei pro Gruppe) in GVNB 2 auf.

9.5 Jugend trainiert für Olympia (JtFO-Landesentscheid). Die erstplatzierte Schule gewinnt den Titel „JtFO-Landesmeister“. Die erstplatzierte Schule der Wettkampfklasse II qualifiziert sich für das JtFO-Bundesfinale.

9.6 Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppe 1 bis 8

Das erstplatzierte Verbandsmitglied in Gruppe 1 gewinnt den Titel „GVNB-Mannschaftsmeister“.

Verbandsmitglieder in den Gruppen 1 bis 4, die die Plätze 7 und 8 belegen, steigen in die nächst niedrigere Gruppe ab. Verbandsmitglieder in den Gruppen 2 bis 8, die die Plätze 1 und 2 belegen, steigen in die nächst höhere Gruppe auf.

9.7 Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren Gruppe 1 bis 4

Das erstplatzierte DGV-Verbandsmitglied in Gruppe 1 gewinnt den Titel „GVNB-Mannschaftsmeister Herren AK 50“.

Verbandsmitglieder in den Gruppen 1 bis 3, die die Plätze 10 bis 12 belegen, steigen in die nächst niedrigere Gruppe ab. Verbandsmitglieder in den Gruppen 2 bis 4 die die Plätze 1 bis 3 belegen, steigen in die nächst höhere Gruppe auf.

9.8 Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Damen Gruppe 1, 2 Nord und 2 Süd

Das erstplatzierte Verbandsmitglied in Gruppe 1 gewinnt den Titel „GVNB-Mannschaftsmeister Damen AK 50“.

Die Mannschaften der Gruppe 1 auf den Plätzen 11 und 12 steigen in die 2 Gruppe ab. Die jeweils erst platzierte Mannschaft aus Gruppe 2 steigt auf. Die darauffolgenden 6 weiteren besten Mannschaften(Platz 2-7) aus Gruppe 2 verbleiben in Gruppe 2. Alle weiteren Mannschaften werden in die Gruppe 3 gesetzt. Für neu gemeldete Mannschaften wird evtl. Gruppe 3 aufgefüllt und die Gruppe 4 eröffnet.

9.7 DGL-Damen LGV-Gruppenliga

Aus der Gruppenliga Damen Gesamtrangliste steigen die 4 erstplatzierten Verbandsmitglieder in die DGL-Damen-Oberliga auf.

9.8 DGL-Herren LGV-Gruppenliga

Aus der Gruppenliga Herren Gesamtrangliste steigen die 6 erstplatzierten Verbandsmitglieder in die DGL-Herren-Landesliga auf.

9.9 GVNB-Verbandswettpiele

Das erstplatzierte Verbandsmitglied gewinnt den Titel „GVNB-Verbandsmanschaftsmeister“.

9.10 Herren Liga Niedersachsen Bremen AK 50 / AK 65

Das erstplatzierte Verbandsmitglied gewinnt den Titel „GVNB-Herren-Liga Landesmanschaftsmeister AK 50 bzw. AK 65“.

Aus der Liga AK 65 qualifizieren sich zwei Siegermannschaften

10. Ausscheiden / Ausschluss / Teilnahme- und Aufstiegsverzicht / Disqualifikation / Nachfolgeregelung / Platzierungen

10.1 Ein Verbandsmitglied kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem GVNB-Sportausschuss mit allen oder einzelnen Mannschaften aus den GVNB-Wettbewerben ausscheiden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr ist abhängig von der Einhaltung der Abmeldepflicht gemäß Ziffer 5.2. Des Weiteren bleibt eine Bereitstellung der von ihm genutzten Golfanlage gemäß Ziffer 4.1 bestehen.

10.2 Bei Ausscheiden bzw. bei Teilnahmeverzichten in einem GVNB-Gruppensystem (Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppe 1-7 und Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren(Gruppe 1-3) und Damen (Gruppe 1+2):

- vor dem 01.10. für das Folgejahr, scheidet die Mannschaften aus dem Gruppensystem aus. Mannschaften aus den unteren Gruppen rücken gemäß Ziffer 10.5 entsprechend nach.
- nach dem 01.10. und vor der vorläufigen namentlichen Mannschaftsaufstellung, steigen die Mannschaften in die nächst niedrigere Gruppe ab. Die Zahl der sportlichen Absteiger aus der betroffenen Gruppe verringert sich entsprechend.
- nach der vorläufigen namentlichen Mannschaftsaufstellung, wird dies ggf. als grob unsportlich betrachtet und vom GVNB-Sportausschuss gesondert behandelt (siehe Ziffer 16.2).

Die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr ist abhängig von der Einhaltung der Abmeldepflicht gemäß Ziffer 5.2.

10.2.1 Bei Ausscheiden bzw. bei Teilnahmeverzichten von Verbandsmitgliedern in allen anderen GVNB-Mannschaftswettbewerben inkl. Mannschaftsmeisterschaften AK offen (gemischt) Gruppe 8 und Mannschaftsmeisterschaften AK 50 Herren Gruppe 4 und Damen Gruppe 3, werden die Mannschaften ersatzlos gestrichen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr ist abhängig von der Einhaltung der Abmeldepflicht gemäß Ziffer 5.2.

10.3 Verzichtet ein Verbandsmitglied bis zum 31.08. des Jahres, in dem es sich für den Aufstieg oder für ein Bundesfinale qualifiziert hat, auf den Aufstieg oder den Qualifikationsplatz, so rückt das nächstplatzierte Verbandsmitglied der betroffenen Liga/Gruppe nach und das verzichtende Verbandsmitglied verbleibt in der Liga/Gruppe.

10.4 Übersteigt die Zahl der Ausscheidenden, Ausgeschlossenen oder auf die Teilnahme Verzichtenden der

betroffenen Gruppe die Zahl der in der GVN-B-Wettspielordnung festgelegten Absteiger, erhöht sich die Zahl der Aufsteiger in der folgenden Spielsaison aus der unteren Gruppe entsprechend (Nachrückerregelung).

10.5 Nachrücker werden in allen GVN-B-Mannschaftswettbewerben nach Platzierung ermittelt. Bei Gleichplatzierten entscheidet die jeweilige Regelung in der Ausschreibung, ansonsten das niedrigere Mannschaftszählspielergebnis. Sind diese auch gleich, entscheidet das Los. Bei nicht durch diesen Punkt erfasste Situationen entscheidet darüber hinaus der GVN-B-Sportausschuss individuell.

10.6 Bei Ausscheiden bzw. bei Teilnahmeverzicht von Verbandsmitgliedern verringert sich die Zahl der sportlichen Absteiger aus der betroffenen Liga/Gruppe entsprechend.

10.7 Im Falle der Disqualifikation gemäß der GVN-B-Wettspielordnung/Ligastatut oder den GVN-B-Wettspielbedingungen gilt:

- Wird eine Mannschaft für das gesamte oder den Rest des Wettspiels disqualifiziert, belegt sie den letzten Platz. Bei Gruppenspielen steigt sie zudem - sofern nicht in der unterste Gruppe - in die nächst niedrigere Gruppe ab.
- Wird eine Mannschaft für einen Ligaspieltag disqualifiziert, belegt sie an diesem Tag den letzten Platz, darf aber an ggf. folgenden Spieltagen wieder antreten. Zudem gilt die Ausschreibung im Punkt Spieltagswertung.
- Wird eine Mannschaft für den ersten Spieltag disqualifiziert, belegt sie im Zählwettbewerb den letzten Platz, darf aber am nächsten Spieltag im Lochwettbewerb antreten.
- Wird eine Mannschaft im Lochspiel für die Runde disqualifiziert, gilt ihr Spiel als „zu Null“ verloren, darf aber in der nächsten Runde bzw. am nächsten Spieltag antreten.

10.8 Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines Verbandsmitglieds mit Recht zur Teilnahme an Mannschaftswettspielen, tritt in dessen Rechte und Pflichten, nach dem GVN-B-Ligastatut, ein in den DGV neu aufgenommenes Verbandsmitglied dann ein, wenn:

- die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind und
- es mindestens 50% der bisherigen Mitglieder/Spielberechtigten und 50% der bisherigen Spieler der im Vorjahr gemeldeten Mannschaft als Mitglieder/Spielberechtigte nachweisen kann.

In einem solchen Fall muss das neue Verbandsmitglied bis spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn (siehe Ziffer 3) einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung als Nachfolgemitglied beim GVN-B stellen.

Ein Spieler ist im Jahr der Nachfolge für das Nachfolgemitglied nur teilnahmeberechtigt, wenn das ursprüngliche Verbandsmitglied bereits zum 01.01. die Vorgabe des Spielers geführt hat, die im Anschluss von dem Nachfolgemitglied geführt wird.

11. Nichtaustragung / Nichtbeendigung eines Spieltags / Nichtantreten

11.1 Kann ein Spieltag oder können Spiele von Mannschaften gegeneinander infolge besonderer, nicht von dem Verbandsmitglied zu vertretenden Umständen nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der GVN-B-Sportausschuss über die mögliche Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Spiels nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange.

11.2 Tritt eine Mannschaft - ohne sich beim GVN-B schriftlich abgemeldet zu haben - zu einem Wettbewerb / einem Wettspieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an oder beendet den Wettspieltag oder ein Spiel vorzeitig, gilt Ziffer 16 (Zwangssperre oder -abstieg).

11.3 Tritt ein Spieler im Rahmen eines Einzelwettspiels zu einem Spieltag nicht an, so kann der GVN-B-Sportausschuss eine befristete Wettspielsperre (GVN-B-Wettspiele) für diesen Spieler aussprechen.

12. Dopingverbot

12.1 Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzung und die Anti Doping Ordnung des DGV.

13. Entscheidungen / Anträge / Einspruchsfristen

13.1 Entscheidungen der Spielleitung zur GVN-B-Wettspielordnung/Ligastatut können auf Antrag eines Verbandsmitglieds nach Beendigung des Wettspiels vom GVN-B-Sportausschuss aufgehoben, geändert oder durch eine eigene Entscheidung ersetzt werden. Der GVN-B-Sportausschuss entscheidet endgültig. Hierzu ist ein Antrag von einem Verbandsmitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von 3 Werktagen nach Wettspielende bzw. nach Kenntnis vom streitigen Sachverhalt oder vom Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied hätte Kenntnis haben können, einzureichen. Anträge sind unzulässig, wenn diese später als 10 Werktage nach Wettspielende (absolute Ausschlussfrist) zugehen. Der Antrag ist direkt an die GVN-B-Geschäftsstelle einzureichen. Über einen Antrag wird nur entschieden, wenn mit der Einreichung des Antrages eine Bearbeitungsgebühr von 250,- € (Zahlungseingang auf GVN-B-Konto) überwiesen wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der GVN-B die Bearbeitungsgebühr zurück.

13.2 Die Überprüfbarkeit von Regelentscheidungen bestimmt sich nach den Offiziellen Golfregeln.

14. Austragungsorte / Platzpflege / Hausrecht

14.1 Teilnehmer der Deutschen Golf Liga (inkl. LGV-Gruppenligen), der Herren Liga Niedersachsen Bremen und der Junior League sind verpflichtet, einen Spieltag der Spielsaison auf der von ihnen genutzten Golfanlage auf der Grundlage der Bestimmungen zur Durchführung der Spiele der Deutschen Golf Liga auszurichten. Im Ausnahmefall kann der DGV bzw. GVN-B die Ausrichtung dieses Spieltages auf einer fremden Golfanlage zulassen.

14.2 DGV-Mitglieder müssen unabhängig von Ziffer 14.1 bereit sein, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem DGV sowie dem zuständigen LGV für deren Wettspiele auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen. Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den DGV und den LGV. Im Einzelfall (insbesondere bei der Teilnahme eines DGV-Mitglieds bzw. LGV-Mitglieds mit einer größeren Zahl von Mannschaften an den Mannschaftsmeisterschaften) können jeweils DGV und/oder LGV die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet der GVN-B-Vorstand. Die Aufforderung hat spätestens zum 31.10. des Vorjahres gegenüber dem GVN-B-Mitglied in schriftlicher Form zu erfolgen. Das Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung gegenüber dem GVN-B-Vorstand geltend machen, dass die Zurverfügungstellung im Einzelfall unzumutbar ist (Nachweis einer über das übliche Maß hinaus gehenden besonderen Härte). Der GVN-B-Vorstand entscheidet endgültig.

14.3 Jedes teilnehmende Verbandsmitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) bei Bedarf für die Ausrichtung der Wettspiele nach Ziffer 14.1 und 14.2 einschließlich der Übungsrunde in der betreffenden Spielsaison zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verbandsmitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz „steht zur Verfügung“, wenn auf ihm vorgabewirksames Spiel möglich ist, die Austragung eines Wettspiels (Spieltags) entsprechend der Wettspielausschreibung gewährleistet ist, und der Platz während des Wettspiels (Spieltags) entsprechend des Abschnitts 12 des DGV- Spiel- und Wettspielhandbuchs gepflegt ist. Die in jenem Abschnitt verwendeten Begriffe „empfiehlt“, „soll“ und „sollte“ legen, abweichend von ihrem herkömmlichen Bedeutungsgehalt, insoweit verbindliche Anforderungen fest, wenn nicht sachlich gerechtfertigte besondere Gründe im Einzelfall nachweisbar gegen eine Befolgung sprechen.

14.4 Für die sportorganisatorische Abwicklung des Wettspiels müssen folgende Voraussetzungen durch das Mitglied gesichert sein:

- Bereitstellung und personelle Besetzung eines Wettspielbüros für die Übungs- und Wettspieltage,
- Durchführung des Wettspiels mit Erstellung der Startliste, der Scorekarten sowie der Auswertung inkl. Ergebnislisten ggf. unter Verwendung des vom GVNБ bereit gestellten Computerprogramms PC-Caddie
- Bereitstellung von mindestens drei Golfcarts für Spielleiter und Referee,
- Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Wettspieltag für alle angesetzten Startzeiten,
- Bereitstellung einer Spielleitung (dies gilt nur in der DGL-Gruppenliga, Herren Liga Niedersachsen Bremen und der Junior League)
- Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Übungs- und Wettspieltage,
- Sperrung der Abschläge 1 und 10 an den Wettspieltagen mindestens eine Stunde vor dem Abschlag einer Spielergruppe,
- Öffnung der Driving Range und Umkleiden spätestens eine Stunde vor der 1. Startzeit,
- bei erkennbarem Bedarf Bereitstellung weiterer Helfer (bspw. Forecaddies) und ggf. Zähler sowie Mitglieder der Spielleitung.

Ferner muss sichergestellt sein, dass Platzbenutzungsgebühren von den teilnehmenden Verbandsmitgliedern bei Mannschaftswettspielen bzw. den Spielern bei Einzelwettspielen nicht verlangt werden und den teilnehmenden Mannschaften bzw. Spielern eine gebührenfreie Übungsrunde am Vortag des Wettspiels - mit einer Startzeit zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr - ohne Störung durch anderen Spielbetrieb ermöglicht wird. Im Einvernehmen der beteiligten Mitglieder kann ein abweichender Zeitpunkt vereinbart werden.

14.5 Steht der Golfplatz entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des GVNБ für ein Mannschaftswettbewerb bzw. ein Einzelwettbewerb nicht zur Verfügung, so entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. des GVNБ-Sportausschuss davon, das Teilnahmerecht der Mannschaften des Verbandsmitglieds sowie das Teilnahmerecht von Spielern des Verbandsmitglieds in der laufenden Spielsaison an Wettspielen des GVNБ-Wettspielsystems. Für Mannschaften findet Ziffer 16.2 entsprechend Anwendung.

14.6 Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber Verbandsmitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Wettspiels (Spieltags) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der wettbewerbbezogenen Verbandsinteressen des GVNБ auszuüben.

15. Spieltermine und -orte / Spielleitung

15.1 Der GVNБ legt in Abstimmung mit dem DGV für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine fest. Die Spielorte werden durch den GVNБ festgelegt (vgl. dazu Ziffer 14.2).

15.2 Verlegungen von Spielterminen und/oder -orten werden durch den GVNБ-Sportausschuss nach sachgemäßem Ermessen vorgenommen.

15.3 Spielleitungen werden vom GVNБ durch allgemeine Regelungen und/oder im Einzelfall bestimmt und bestehen aus mindestens drei Personen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen notwendig sind.

16. Unsportliches Verhalten

16.1 Ein Verbandsmitglied kann durch Entscheidung des GVNБ-Sportausschuss verwahrt, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen bei Mannschaftswettspielen sich in einem unentschuldigen Einzelfall oder wiederholt grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z. B. unentschuldigtes Nichtantreten; schwer-

wiegender Verstoß gegen die Etikette) oder der Sportbetrieb bzw. andere Verbandsmitglieder/Mannschaften oder der GVNB Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als 7 Tage vor dem Wettspielbeginn, die bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss.

16.2 Ein Ausschluss vom Spielbetrieb einer Spielsaison führt im Regelfall zum Abstieg der Mannschaft in die nächst niedrigere Gruppe oder, im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes, in eine noch weiter darunter befindliche Gruppe. Die Entscheidung darüber trifft der GVNB-Sportausschuss. Bei den Landesmannschaftsmeisterschaften der Mädchen und den Landesmannschaftsmeisterschaften der Jungen kann unsportliches Verhalten zum Ausschluss von der Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften der nächsten Spielsaison führen.

16.3 Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch den GVNB gesperrt worden, so kann der GVNB beim DGV beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für DGV-Wettspiele zu sperren. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den DGV-Vorstand ist der Spieler oder diese Mannschaft für DGV-Verbandswettspiele nicht gesperrt.

17. Ligarangliste / Gruppenliga-Gesamtranglisten

17.1 Ligarangliste:

DGV: Im Rahmen der Deutschen Golf Liga werden die erzielten Einzelzählspielergebnisse nach jedem Spieltag ausgewertet (mehr siehe DGV-Ligastatut Ziffer 17) und eine Einzelspiellerrangliste für Damen und Herren der AK offen erstellt. Die in der jeweiligen DGV-Wettspielausschreibung genannte Anzahl der bestplatzierten Spieler der Ligarangliste - mit Amateureigenschaft und deutscher Staatsangehörigkeit - ist für die Deutsche Meisterschaft der Damen und Herren (AK offen) qualifiziert.

17.3 Gruppenliga-Gesamtranglisten: Für die Gruppenligen werden Teamranglisten geführt, um die jeweiligen Aufsteiger in höhere DGV-Ligen zu ermitteln.

Damen: Über alle 5 Gruppen der DGL-Gruppenliga der Damen wird eine Gesamtrangliste geführt. Aus der Gruppenliga-Gesamtrangliste (zuerst Punkte, dann über/unter Par) werden die 4 Aufsteiger in die DGL-Damen Oberliga ermittelt.

Herren: Über alle 5 Gruppen der DGL-Gruppenliga der Herren wird eine Gesamtrangliste geführt. Aus der Gruppenliga-Gesamtrangliste (zuerst Punkte, dann über/unter Par) werden die 6 Aufsteiger in die DGL-Herren Landesliga ermittelt.

18. Werbung (DGV-Amateurstatut beachten)

18.1 Unzulässig ist eine Werbung durch Mannschaften/Spieler während der Wettspiele (Spieletage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Mannschaftsmeisterschaft,

- wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht,
- wenn sie gegen die guten Sitten verstößt,
- für politische und religiöse Gruppen und/oder politischen religiösen Aussagen,
- für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler,
- für alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Bier und Wein
- für Anbieter und/oder Veranstalter von Wetten, insbesondere Sportwetten,
- für Substanzen und/oder Methoden, die auf der jeweils aktuellen Verbotsliste der nationalen Anti-Doping Agentur und/oder World Anti Doping Agency stehen.

18.2 Für Werbung im Rahmen der Deutschen Golf Liga inkl. der DGL-Gruppenligen gelten darüber hinaus die „Werbebestimmungen der Deutschen Golf Liga“.

18.3 Im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer 18.1 und 18.2 gilt § 27 DGV-Satzung.

18.4 Werbung darf nicht gegen das DGV-Amateurstatut verstoßen. Im Anwendungsbereich von Ziffer 6-2 Amateurstatut gilt als „Golfamateure mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport“ ein Spieler, der

- Mitglied eines DGV-A- oder B-Kaders der Damen, Herren oder Senioren ist, oder der langjährig besonders herausragende Leistungen bei DGV-Wettspielen bzw. internationalen Wettspielen erzielt hat, oder
- der Mitglied einer Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga der Damen oder Herren ist, oder
- der Amateurstatut-Ausschuss des DGV im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nach Ausübung sachgemäßen Ermessens eine solche Erfahrung oder ein solches Ansehen gegenüber dem Spieler schriftlich feststellt.

19. Auffangzuständigkeit

19.1 Ist ein Sachverhalt nicht geregelt, entscheidet der GNVB-Sportausschuss nach sachgemäßem Ermessen.